



Österreichischer Weinbauverband

Alles anders? Das neue Weinggesetz.

Stefan KAST

Österreichischer Weinbauverband

Neues Weingesetz



- >> notwendig: Anpassung an EU-rechtliche Aspekte
- >> Entwurf nach Expertengruppen und NWK liegt vor
- >> geplant Sommer 2026: Start pol. „Gesetzwerdungsprozess“

Themen WeinG neu



traditionelle Begriffe



geografische Angabe



Prüfnummer



Weinerzeugnisse



Erzeugervereinigungen



Erzeugervereinigung



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1143

23.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. April 2024

über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:



Österreichischer Weinbauverband

- (42) Die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe sind hauptsächlich kleine oder mittlere Betriebe und stehen als solche mit anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Lebensmittelversorgungskette im Wettbewerb, was zu einem unfairen Wettbewerb zwischen lokalen Erzeugern und in größerem Maßstab tätigen Wirtschaftsbeteiligten führen kann. Daher ist es im Interesse aller betroffenen Erzeuger erforderlich, einer einzigen Erzeugervereinigung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Namen der Erzeuger zu gestatten. Zu diesem Zweck sollte das Konzept der anerkannten Erzeugervereinigung eingeführt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften über Erzeugervereinigungen, die entsprechend auch für anerkannte Erzeugervereinigungen gelten sollten, müssen die Kriterien, die eine Erzeugervereinigung als anerkannte Erzeugervereinigung qualifizieren, sowie die damit verbundenen zusätzlichen Rechte definiert werden, insbesondere um den anerkannten Erzeugervereinigungen die richtigen Instrumente zur besseren Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums gegen unlautere und abwertende Praktiken an die Hand zu geben. In dieser Hinsicht sollten die anerkannten Erzeugervereinigungen alle Erzeuger der betreffenden Erzeugnisse mit geografischer Angabe vertreten und in ihrem Namen handeln können. Ferner sollte ihnen die Ausübung einiger spezifischer in dieser Verordnung aufgeführter Aufgaben übertragen werden, insbesondere, weil die Wirkung oder der Umfang dieser Aufgaben alle diese Erzeuger betrifft. Zu diesem Zweck ist die Aufteilung zwischen der nationalen, der regionalen und der lokalen Ebene im Einklang mit der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und dem nationalen Recht zu verstehen. Die Bestimmungen über anerkannte Erzeugervereinigungen orientieren sich an den seit Langem bestehenden Systemen in mehreren

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).



Artikel 32

Erzeugervereinigungen

(1) Eine Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss von Erzeugern des gleichen Erzeugnisses oder der gleichen Erzeugnisse. Sie muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie übt Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich mindestens einer der in Absatz 4 festgelegten Aufgaben, aus;
- b) sie wird freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet und setzt sich aus diesen zusammen; und
- c) sie ist demokratisch organisiert und wird von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht.

Antragstellende Erzeugervereinigungen müssen diese Kriterien spätestens am Tag der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe erfüllen.



Erzeugervereinigung

im österreichischen Weinbau ist erforderlich um:

- > Herkunft und Qualität rechtlich zu definieren
 - > DAC- und Qualitätswein-Regeln zu gestalten
 - > EU-Herkunftsschutz zu erlangen
 - > Winzerinteressen gebündelt zu vertreten
- >> Ohne Erzeugervereinigung keine verbindliche Herkunftspolitik.**



EV erstellt u.A. Produktspezifikationen von g.U.-Weinen



Österreichischer Weinbauverband

Erzeuger flächendeckend organisieren



Aufbau Österreichischer Weinbauverband

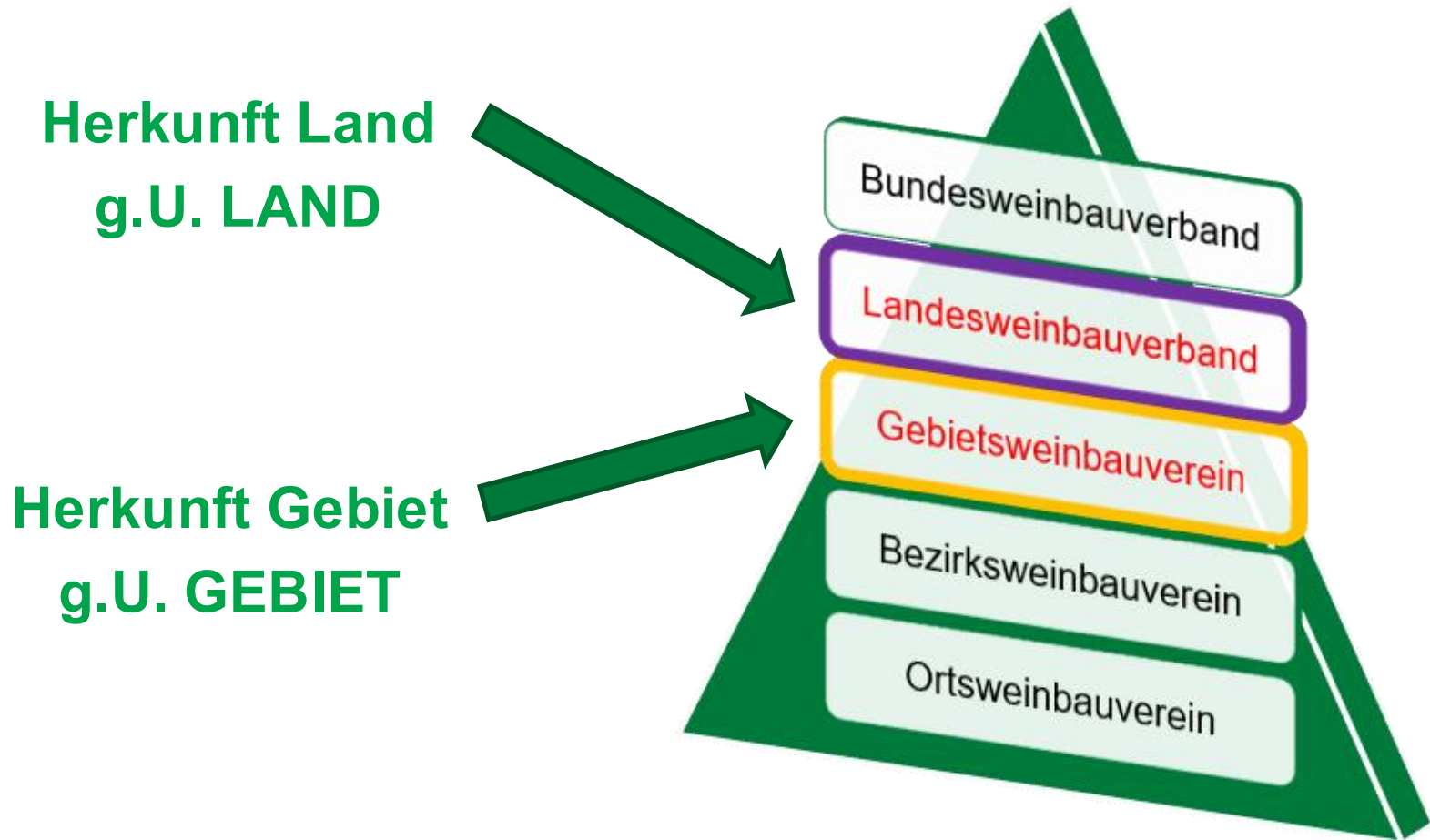
395

Vereine/Verbände



Österreichischer Weinbauverband

Eingliederung Erzeugervereinigungen



Beispiel: Aufbau Delegiertensystem



Erzeuger
Ortsweinbauverein
bzw. BezirksWBV

Produktspezifikation g.U.
Vorstand



wählen
Delegierte



Delegiertenversammlung/
Mitgliederversammlung



beschließt/wählt



Produktspezifikation

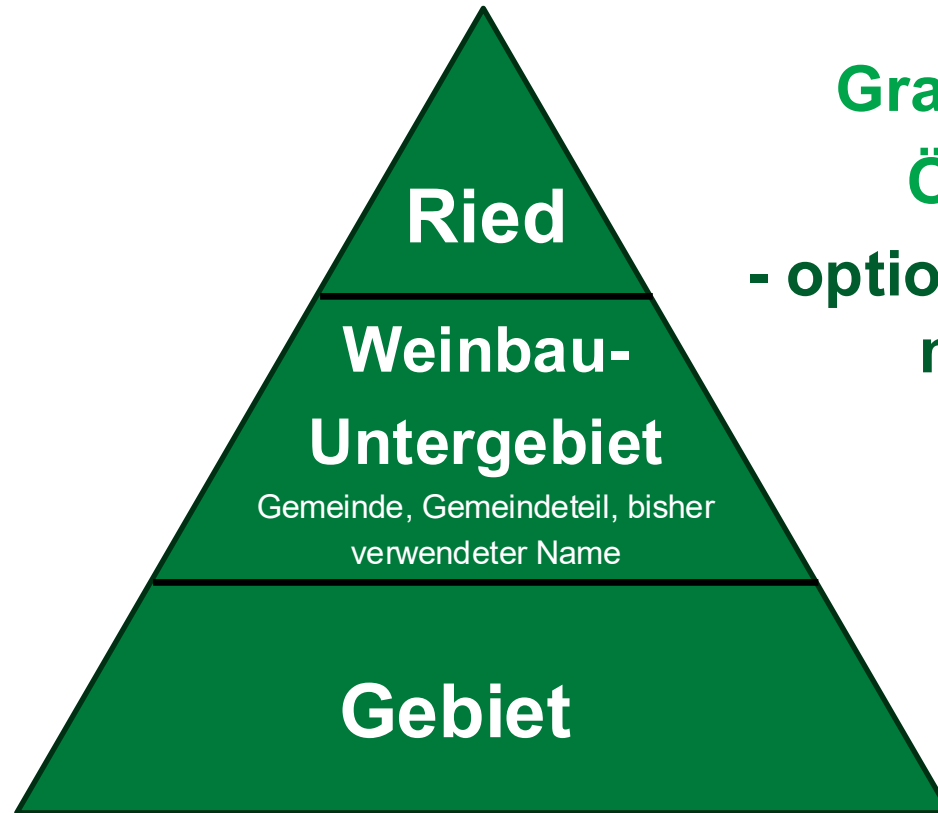
1. Name der geografischen Angabe
2. Art der geografischen Angabe (g.U., g.g.A.)
3. Beschreibung des Weins (Aussehen, Geschmack, Geruch,...)
4. Eigene Grenzwerte (max. Alkohol, Säure,...)
5. spezifische Analysemerkmale
6. spezifische önologische Verfahren
7. Hektar-Höchstertrag
8. zulässige Traubensorten



Produktspezifikation

9. Abgrenzung Gebiet
10. Beschreibung Zusammenhang Qualität und Gebiet
11. weitere Erzeugungs- und Abfüllungsbestimmungen
12. Definition kleinerer geografischer Einheiten (Ort, Ried)
13. Bezeichnungsrechtliche Vorschriften
14. zulässige traditionelle Begriffe
15. Eventuelle spezifische Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung

kleinere geografische Einheiten



**Grafik arbeitet
ÖWM aus
- optional am Etikett
möglich!**



traditionelle Begriffe

- **„g.U.“ bei Stillwein** ersetzt durch
 - „Qualitätswein“: für g.U. gleich Bundesland (ausg. Wien)
 - „DAC“ bzw. „Districtus Austria Controllatus“: für g.U. ungleich Bundesland (ausg. Wien), bei Stillwein: 15° KMW etc.
 - „Prädikatswein“
- **„g.U.“ bei anderen Weinen** (Schaumwein, Likörwein,..) ersetzt durch
 - „DAC“ bzw. „Districtus Austria Controllatus“
- **„g.g.A“ bei Stillwein** ersetzt durch
 - „Landwein“



traditionelle Begriffe

- a. „Sturm“
- b. „Klassik“ bzw. „Classic“
- c. „Reserve“
- d. „Große Reserve“
- e. „Kabinett“
- f. „Spätlese“
- g. „Auslese“
- h. „Beerenauslese“
- i. „Trockenbeerenauslese“
- j. „Strohwein“
- k. „Schilfwein“
- l. „Eiswein“
- m. „Gemischter Satz“ (3 WW, 50/10)
- n. „Alte Reben“ (85 % 35 Jahre)
- o. „Heuriger“
- p. „Bergwein“
- q. „Schilcher“



Low Intervention Wine

Low Intervention Wine

- Önologische Stoffe: Nur SO₂ und Bentonit
- Önologische Behandlungen: keine (ausgen. Anreicherung, (Ent)Säuerung, Süßung)
- Gesamt-SO₂ max. 70 mg/l, Trübung erlaubt
- Flüchtige Säuren in Abhängigkeit von Gesamt-SO₂ (1,8 bzw. 2,4 g/l)

Natural Wine => Bio Low Intervention Wine

Orange Wine

- Wie Low Intervention Wine, aber aus Weißweintrrauben, ganz od. tw. maischevergoren
- Bernsteinartige Farbe



Rebsortenwein

Sorten bei Stillwein

- Jede Sorte die in einer Produktspezifikation vorkommt darf zukünftig **nicht** als Rebsorte bei einem Rebsortenwein angegeben werden.
- Vorgeschriebener ha-Höchstertrag EU-rechtlich nicht zulässig, fällt.

Amtliche Banderole

Wie bisher

- Stillwein mit g.U.
- Im Inland hergestellt und abgefüllt
- (in Behältern bis 60 Liter)

Neu

- Qualitätsschaumwein aus inländischen Trauben
- Im Inland hergestellt und abgefüllt (in Behältern bis 60 Liter)

Modalitäten neu

- Bei anderen als Glasflaschen Eindruck direkt am Gebinde
- Keine zugelassenen Druckereien, keine Kennbuchstaben, keine Betriebsnummer
- Staatswappen klar erkennbar, keine Stilisierung oder Vereinfachung



Staatliche Prüfnummer

- Verfahren grundsätzlich wie bisher, Antrag nur mehr elektronisch möglich -> **Ablehnung durch Weinbauverband**
- Wein ist unter der beantragten Bezeichnung in Verkehr zu bringen (keine automatische Abwertung mehr)
- Untersuchungsparameter wie bisher (MalvidinDG und Farbstoff entfällt)
- Nährwert wie bisher
- Tarif grundsätzl. wie Letztstand (ohne Punkte), Indexierung
- Keine Freiprobe mehr -> **Ablehnung durch Weinbauverband**
- Verkostung auf definierte Fehler (Bundesämterliste) -> in Verordnung



Herkunftskontrolle

- Jährlich mind. 5% Betriebe und 5% der Menge einer Herkunft
- Verständigung über Kontrolle bei PN Antragstellung
- Untersuchungsparameter Analyse (= PN Parameter)
- Verkostung durch auf die Herkunft geschulte Verkoster auf Herkunft gem. PS
- Bescheinigung (nicht Bescheid) mit Kontroll-Bescheinigungsnummer (= PN Nummer)



Amtliche Kostkommission

- Liste von Kostosachverständigen (KSV) durch BAWB & Klosterneuburg
- Meldung der KSV jährlich an BML
- Aufteilung KSV auf Eisenstadt plus Außenstellen, Klosterneuburg
- Regelmäßige Schulung und Prüfung in Klosterneuburg
- Bei Herkunftskost Schulung zusätzlich durch Erzeugervereinigung
- Kostkommission: neuer Begriff Kostleitung plus 5 KSV
- Kostergebnis: einfache Mehrheit (3 von 5), keine Wiederholung
- Bei Herkunftskost ev. weniger Proben in der Zeiteinheit
- Aufwandsentschädigung Koster: € 50,- Indexierung



Spritzer

- Derzeit Definition von weinhaltigen Erzeugnissen, spez. Weinh. Getränk „Spritzer“
- Am Markt existiert nur ein einziges weinhaltiges Getränk -> Spritzer
 - > Weinhaltiges Getränk = Wein + Wasser/kohlensäurehaltiges Wasser (+ ev. CO₂)
 - Weinanteil mind. 35 %, mind. 4 % vol., mind. 1 bar Druck
 - „Gespritzter“,..
 - Alk. zwischen 4 und 5 % vol.: „Sommerg´spritzter“,... möglich
 - Zusatz von Aromen: „...spritzer“ in Verbindung mit dem geschmackgebenden Aroma
- ~~Gewerblich befugt, Vorabmeldung, Bescheid BKL, 1,2 g flüchtige Säuren~~



Kontrollen

- BKI wie bisher
- Wein online neu
- Ausschließlich online Meldeverfahren
- Betriebe kleiner 1.000 m² von Ernte- und Bestandsmeldung ausgenommen (951 Betriebe mit in Summe 49 ha)
- Mostwäger: Anmeldung über Wein online verpflichtend, bei SL nur Stichprobenkontrolle durch BKI, Ergebnis über Wein online, keine Kosten für Betrieb



WeinG neu

- gültig ab: 1.8.2027 ???
- Erzeugervereinigungen sind schon aufzubauen
- Regionale Weinkomitees enden per 31.12.2026
- Modernes Weingesetz
- EU-rechtliche Anpassungen mit der Branche akkordiert



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Österreichischer Weinbauverband

Schauflergasse 6

1015 Wien

01 53441-8554

wein@lk-oe.at

www.weinbauverband.at



Österreichischer Weinbauverband